Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens

Herausgeber: Historischer Verein Nidwalden

Band: 40 (1981)

Artikel: Die Alpwirtschaft in Nidwalden : geschichtliche Entwicklung und Anpassung an die Agrarstrukturen der Neuzeit

Autor: Odermatt, Leo

Kapitel: Umfang und Auflösung des herrschaftlichen Grundbesitzes in Nidwalden

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-703323

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

III. Umfang und Auflösung des herrschaftlichen Grundbesitzes in Nidwalden

1. DER FREIE BAUER

Die traditionelle Theorie von freien Alemannen auf freien Eigengütern findet auch für das Gebiet von Nidwalden keine dokumentarischen Belege. Unterwalden ist nach den Ergebnissen der archäologischen und sprachgeschichtlichen Forschung Altsiedelland, das schon in gallo-romanischer Zeit bevölkert war. Wer aber auf altem Boden sitzt, hat bestimmte Herrschaftsrechte gekannt, absolute Strukturen in Grundbesitz und sozialem Stand.

Die ersten Nachrichten über Besitzverhältnisse in Nidwalden stammen aus dem 12. und 13. Jahrhundert, einer Zeit also, in welcher der ausgewiesene Grundbesitz schon jahrhundertealte Tradition hatte und sich in einem fortgeschrittenen Prozess der Aufteilung befand. Selbst in diesen beiden letzten Jahrhunderten vor der Auflösung fremder Rechtsamen lässt sich die Existenz von zins- und abgabefreien Gütern nur indirekt nachweisen.

Das will aber nicht heissen, Nidwalden sei durchwegs mit Eigenleuten der Klöster bevölkert gewesen. Keine Grundherrschaft erreichte nämlich in Nidwalden eine immune Herrschaft wie sie zum Beispiel Engelberg im Hochtal aufbauen konnte[1]. Über den Stand der freien Bauern und ihren Anteil an der Gesamtbevölkerung ist schon viel gestritten worden[2]. Das Problem «freier Bauer» war für die Geschichtsschreibung von grösster Bedeutung, denn auf der Vorstellung von in ihrer Freiheit bedrohten Bauern konnten die verschiedenen Befreiungstheorien aufgebaut werden[3].

Die Streitfrage der Befreiungstheorien ist nicht Gegenstand unserer Untersuchung, doch interessieren uns die frei wirtschaftenden Bauern und Älpler, und diese treffen wir bereits in den ältesten Urkunden. Die Qualität der mittelalterlichen Freiheit bestand im wesentlichen im Befreitsein von Abgaben, insbeson-

1 Vgl. Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 81 ff. Die hoheitlichen Rechte des Gotteshauses über das Tal sind detailliert beschrieben in: Der Geschichtsfreund, Band 33, S. 72 ff.

2 Vgl. Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 41 ff.; Oechsli W., Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, S. 177 ff.; Meyer K., Der Ursprung der Eidgenossenschaft, S. 571 ff.; Meyer B., Die Entstehung der Eidgenossenschaft. Der Stand der heutigen Anschauungen, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 2.1952.2., S.153 ff.; Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Artikel Unterwalden, Band VII, S. 128 ff.

3 Vgl. Anmerkung 2

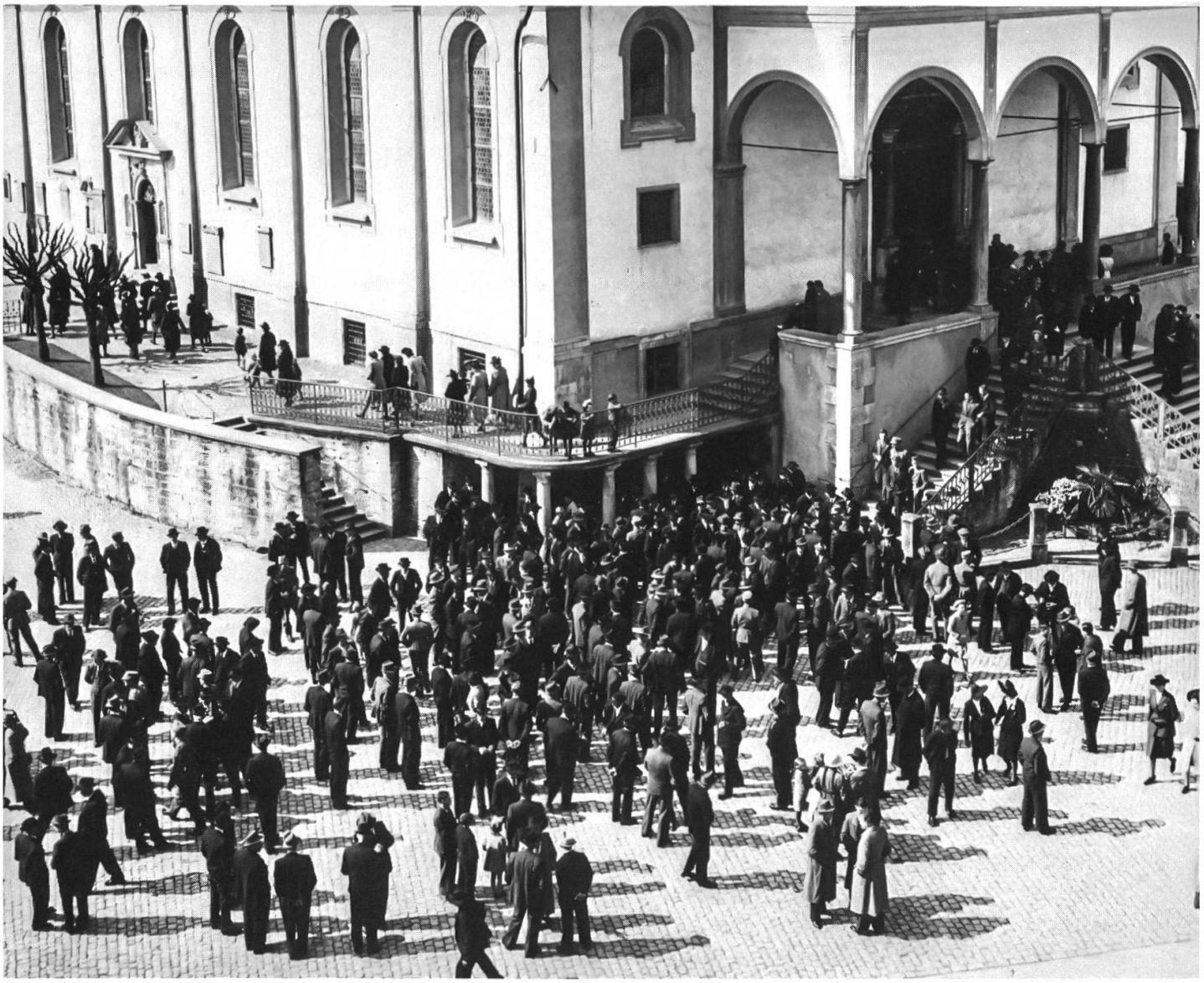

6 Der Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes erfüllte eine wichtige gesellschaftliche Funktion im bäuerlichen Leben. Nach dem Hochamt trafen sich die Männer auf dem Dorfplatz und blieben dort längere Zeit zum Plaudern und Handeln. Frauen nahmen an diesem Treffen nicht teil. Hut, Kittel, Weste, Halsbinde, Hose, dazu ein weisses Hemd, machten bis in die neuere Zeit die Sonntagstracht des Bauern aus. Nur Dorfherren trugen im Winter Mäntel. Der Stanser Dorfplatz ist noch ganz mit Bsetzi-Steinen gepflästert. Kaum ein Bild erinnert so stark an die Veränderung bäuerlicher Lebensweise wie diese Aufnahme von «Na Chiles uf em Dorfplatz» vom Frühling 1939.

dere von Ehrschatz[4] und Fall[5], den ursprünglichen Zeichen von Leibeigenschaft. Der Zehnten an die Kirche musste aber von Freien und Unfreien entrichtet werden[6].

Die freien Bauern des 13. und 14. Jahrhunderts in Nidwalden können zwei Ursprungsgruppen zugewiesen werden: Bei der einen Gruppe handelt es sich um Nachkommen von Rodungsfreien, die vom König oder einer Adelsherrschaft in Nidwalden angesiedelt wurden[7]. Im Weissen Buch zu Sarnen, geschrieben um 1474, ist die Erinnerung an diesen Ursprung der Freiheit noch lebendig[8]. Das Obereigentum über die Rodungsgüter hatte auch nach Jahrhunderten immer noch die Adelsfamilie inne[9].

Die andere Gruppe freier Bauern wurde im Prozess der Auflösung der Grundherrschaft neu geschaffen[10].

4 «Ehrschatz ist eine Gebühr, die bei Veräusserung eines Guts oder sonstiger Veränderung, sei es durch Kauf oder Todesfall des Besitzers, an den Zins- oder Lehensherrn von dem Käufer oder Erben zu entrichten ist» (Eidgenössische Abschiede, Band 4, Abteilung 2, S. 1598). Vgl. Blumer J.J., Staats- und Rechtsgeschichte, Band I, S. 164.
Der Ehrschatz stellt juristisch eine Handänderungsgebühr dar. Der Erbe erwies damit dem Herrn, von dem er das Gut zu Lehen empfing, die schuldige Ehre und anerkannte zugleich, dass er das Gut nicht als Eigentum, sondern nur zu Lehen empfing (Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Band IV, S. 649).

5 Kraft des sogenannten Fallrechts hatte der Herr die Befugnis, vom Erbe des verstorbenen Bauern ein bestimmtes Stück, meist das beste Stück Vieh im Stall (Besthaupt) an sich zu ziehen. Andere Arten von Fall waren Gewand, Bett oder Harnisch. Der Fall ist vermutlich ein Zeichen dafür, dass dem Herrn eigentlich der ganze Nachlass zufallen würde, er aber gnädigst nur einen Teil nimmt (Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Band IV, S. 649).

6 «Der Zehnt ist eine Abgabe, die in den ersten Zeiten der christlichen Kirche als freiwillige Gabe entrichtet, im sechsten Jahrhundert durch kirchliche Gesetzgebung als obligatorisch erklärt, im 9. Jahrhundert durch die Kapitularen Karls des Grossen und seiner Nachfolger zum allgemeinen Reichsrecht erhoben und unter den Schutz des weltlichen Zwangs gestellt worden ist» (Eidgenössische Abschiede, Band 4, Abteilung 2, S. 1602).
«Die Kapitularien verpflichteten jeden Einwohner des fränkischen Reiches, von den natürlichen Früchten seines Vermögens den zehnten Teil der Kirche abzugeben, welche daraus sowohl den Unterhalt der Geistlichen bestreiten, als auch die Armen und Notleidenden unterstützen sollte. Jeder Pfarrkirche gehörte zunächst der innerhalb ihres Sprengels fallende Zehnten, mit Abzug des dem Bischofe zukommenden Viertels» (Blumer J.J., Staats- und Rechtsgeschichte, Band I, S. 153).

7 Vgl. S. 47 f. Über mittelalterliches Kolonistenrecht vgl. Liver P., Abhandlungen zur Rechtsgeschichte, S. 711 ff.

8 Das Weisse Buch zu Sarnen berichtet über den Ursprung der Unterwaldner folgendes: «Dem nach so sind Römer kömen gan Underwalden, den hat das Römisch Rÿch öuch da gönnen ze rüten und da ze wönen, des sind sÿ gefrÿet und begabet» (Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft III, 1, S. 3). Mit Römer und Römischem Reich meint der Schreiber natürlich das «Heilige Römische Reich deutscher Nation», das mittelalterliche Kaiserreich also.

9 1256 erhielt Walter von Rezried (Retschrieden, Beggenried), sicher ein freier Mann, von Ludwig dem ältern, Graf von Froburg, die Erlaubnis, sein Gut in der Engelberger Schwand gegen die bei Stans gelegenen Besitzungen des Klosters Engelberg zu tauschen (Der Geschichtsfreund, Band 51, S. 74; Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 1, Nr. 799).
Im Jahr 1300 erlaubt Graf Rudolf von Habsburg, dass Ritter Heinrich von Winkelried, genannt Schrutan, seine jetzigen oder künftigen Besitzungen in den Pfarreien der Kirchen Stans, Buochs, Alpnach oder anderwärts dem Abt und Konvent von Engelberg vermachen könne (Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 2, Nr. 230).

10 Vgl. S. 59 f.

2. VOM GRUNDHERRLICHEN BESITZ ZUM FREIEN BÄUERLICHEN EIGEN

2.1 Das System der Grundherrschaft

Der mittelalterliche Grossgrundbesitz wurde in zwei Formen bewirtschaftet, in der Form der Gutswirtschaft und in derjenigen der Grundherrschaft. Die Gutswirtschaft ist die herrschaftliche Eigenwirtschaft im Grossbetrieb, sie setzte sich eher im deutschen Osten durch. In diesem System war der Bauer ein besitzloser Arbeiter und politisch entrechtet. Seine Rechtsstellung wird als Erbuntertänigkeit bezeichnet[11]. In Süddeutschland und im Gebiet der heutigen Schweiz war vor allem das System der Grundherrschaft, das Grossgrundeigentum und Kleinbetrieb verbindet, verbreitet. Die Grundherren hatten ihr Eigentum über weite Räume verteilt, nur an einzelnen Mittelpunkten war es stärker konzentriert und um Fronhöfe gruppiert. Der grundherrschaftliche Besitz in Nidwalden, meist klösterlicher Grundbesitz, wurde genau gleich bewirtschaftet wie die Grundherrschaften der übrigen Schweiz: Der Grundherr bewirtschaftete selbst nur die seinem Kloster oder Haupthof am nächsten gelegenen, am stärksten arrondierten Grundstücke, das Salland. Den übrigen, meist weit überwiegenden Teil seiner Güter übertrug er einer grösseren Zahl von Bauern zur Bewirtschaftung gegen Leistung von Abgaben[12].

2.2 Die Bewirtschaftung des grundherrlichen Besitzes

2.21 Die Fronhöfe

Ein Fronhof konnte ein grosser grundherrlicher Eigenbetrieb sein, in der Regel war er aber Mittelpunkt stärker konzentrierten Grundbesitzes einer Herrschaft in einer Gegend[13], so auch in Nidwalden. Die Salländereien bewirtschafteten Beamte des Grundherrn: Meier, Keller und Bannwart. Der Meier hatte die Aufsicht über die Zinsbauern, die Inhaber der Lehengüter, und bestimmte die Art der Bewirtschaftung der Güter. Er übte ausserdem polizeiliche und gerichtliche Befugnisse über die ihm unterstellten Bauern aus, die zusammen nicht nur einen wirtschaftlichen, sondern auch einen rechtlichen Verband bildeten mit eigenen Rechtsgewohnheiten, die in den Weistümern niedergelegt wurden, und Hofrecht im Gegensatz zum Landrecht, welch letzterem der freie Grundeigentümer unterstand, darstellten[14]. Aus dem Gebiet von Nidwalden sind das Hofrecht des Klosters Luzern für den Hof zu Stans[15] und die Offnung[16] des

11 Liver P., Abhandlungen zur Rechtsgeschichte, S. 653
12 Liver P., Abhandlungen zur Rechtsgeschichte, S. 52
13 Liver P., Abhandlungen zur Rechtsgeschichte, S. 52
14 Liver P., Abhandlungen zur Rechtsgeschichte, S. 653 f.
15 Hofrecht zu Stans um 1350. Druck: Der Geschichtsfreund, Band 20, S. 172 ff.; Oechsli W., Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Regesten 714
16 Offnung, auch Öffnung, nannte man im alten Recht die Verkündigung (Eröffnung) der Rechte und Pflichten der Angehörigen einer Grundherrschaft bei der jährlichen Gerichtsverhandlung. Mit der Zeit erhielt die Sammlung dieser Bestimmungen selbst diesen Namen (Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Band IV, S. 340).

Klosters Engelberg für den Hof zu Buochs[17] überliefert. Der Keller zog für den Herrn die Abgaben der Bauern ein, der Bannwart beaufsichtigte die Waldungen. Der Name Bannwart ging in Nidwalden auf die beiden Vertreter und Vorsteher einer Gemeinalp über.

Den Meiern gelang es oft, so in Stans, aus dem Stande höriger Bauern, dem sie ursprünglich in der Regel angehörten, zu ritterbürtigen Ministerialen aufzusteigen. Statt der Meier und Keller, die dem Kloster oft zu mächtig und unabhängig wurden, stellte der Grundherr oft einfache Ammänner an, die zu jeder Zeit wieder abgesetzt werden konnten[18].

2.22 Die Leihegüter

Die vom Grundherrn selbst bewirtschafteten Grossbetriebe wurden schon seit dem 12. Jahrhundert aufgegeben oder auf wenige Höfe beschränkt. «Der Grossteil des Bodens wird den Bauernfamilien zur Leihe gegen Zinsleistungen gegeben. Die grundherrlichen Höfe sind nicht mehr Betriebseinheiten, sondern nur noch Verwaltungseinheiten. Betriebseinheit ist das von einer Bauernfamilie bewirtschaftete Gut. Die grundherrlichen Eigenbetriebe sind zwar nicht verschwunden, aber sie haben im Gebiet der Grundherrschaft keine die Agrarverfassung bestimmende Bedeutung mehr. Der bäuerliche Mittel- und Kleinbetrieb ist fortan auf der ganzen Linie die herrschende Wirtschaftsform. Der Bauer ist zum Inhaber des Betriebes geworden, mag er Leibeigener, Höriger oder Freier sein.»[19]

«Die Leihe gibt dem Bauer noch ein gegenüber dem Eigentum des Grundherrn sehr unselbständiges, prekäres Besitzrecht. Das Leiheverhältnis ist eingeschlossen in die Leib-, Grund- und Gerichtshörigkeit des unfreien Bauers.»[20] Der Bauer war nicht nur an Betriebsvorschriften gebunden, sondern auch der Ertrag seiner Arbeit wurde ihm wegen der mannigfaltigen grundherrlichen, gerichtherrlichen und kirchlichen Abgaben zu einem grossen Teil entzogen. Die Abgaben und Dienste lasteten auf dem vollen Lehen, welches ursprünglich nur einem Besitzer gehörte. Später, als bei zunehmender Bevölkerung diese grossen Landteile sich in kleinere zersplitterten, erhielt sich der Grundsatz, dass von einem der Besitzer der ganze Zins bezahlt werden müsse, wofür er dann auf ansehnliche Weise bewirtet wurde[21]. Diese Zinser nannte das Gotteshaus Luzern Trager. Zinsen und Abgaben bestanden ursprünglich in Naturalien, später traten an ihre Stelle Zinspfennige[22].

17 Engelbergs Hofrecht zu Buochs ist nur mehr in einer späteren Abschrift von 1400 vorhanden. Nach der Sprach- und Schreibweise wird diese Rechtung ins 12. Jahrhundert datiert. Druck: Der Geschichtsfreund, Band 33, S. 69 ff.

18 Blumer J.J., Staats- und Rechtsgeschichte, Band I, S. 67 f. In kleineren Höfen war der Meier zugleich auch Keller. In Stans versah der Bannwart auch die Geschäfte des Weibels (Gehilfe des Ammanns im Gericht und bei andern Geschäften) und vertrat bisweilen die Stelle des Ammanns im Gericht (Blumer J.J., Staats- und Rechtsgeschichte, Band I, S. 70).

19 Liver P., Abhandlungen zur Rechtsgeschichte, S. 52 f.

20 Liver P., Abhandlungen zur Rechtsgeschichte, S. 53

21 Blumer J.J., Staats- und Rechtsgeschichte, Band I, S. 44. Vgl. Hofrecht Stans, in: Oechsli W., Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Regesten 714

22 Diese Zinspfennige gaben teilweise auch den Wert der Naturalleistung an. Sie blieben in ihrer Höhe gleich, nach Generationen erschien dieser Wert als verschwindend klein und man wusste überhaupt nicht mehr, warum man die Pfennige an das Kloster zahlte.

«Die eigentlich bedeutenden Lasten waren nicht die regulären Zinse und Abgaben, sondern die ausserordentlichen Leistungen, namentlich die Abgaben beim Tode des Bauern und bei der Gutsübernahme. Gerade wenn die Wirtschaft in ein besonders kritisches Stadium eintrat, heischte der Herr vom Beliehenen Leistungen, die in vielen Fällen sehr beschwerlich erschienen.»[23] Die Dienste bestanden darin, dass der Bauer sich zu gewissen Zeiten für einen oder mehrere Tage auf der Gutsherrschaft zu Frondiensten wie Pflügen, Mähen, Heuen, Ernten einzufinden hatte. Die drückendsten Abgaben waren Fall und Ehrschatz.

Die Landwirtschaft eines solchen Hofverbandes wurde sehr extensiv betrieben. Im allgemeinen beherrschte das Bedarfsdeckungsprinzip die Wirtschaft und bestimmte auch die Arbeitsintensität. «Der Bauer wirtschaftete gerade so viel aus dem Boden heraus, als nötig war, um sich selbst zu erhalten und seiner Abgabepflicht zu genügen, und dieser letzteren genügte er nur so lange, als die grundherrschaftliche Organisation durchgreifend funktionierte.»[24]

2.3 Der Zerfall der grundherrschaftlichen Betriebsorganisation

Die grundherrschaftliche Betriebsverfassung zerfiel seit dem 12. Jahrhundert. Sie scheiterte einmal an den Mängeln der Verwaltungs- und Verkehrstechnik, denn je weiter die einzelnen Höfe auseinander lagen, je zahlreicher die einzelnen Grundstücke eines jeden Hofes und je kleiner die einzelnen Betriebe waren, um so schwieriger gestaltete sich eine zuverlässige Überwachung der gesamten Wirtschaft. Gross war auch die Gefahr, dass sich die Meier, welche die bedeutendsten Höfe innehatten, also nicht Beamte im modernen Sinne waren, sich verselbständigten. Zudem war der Ertrag, der bei diesem System erwirtschaftet wurde, klein und starken Schwankungen unterworfen, denn es fehlten die Voraussetzungen einer Produktion für den Markt und einer genügenden Arbeitsmotivation der Bauern. Weiter fehlte den Grundherren die Wirtschaftsgesinnung[25]. «Denn ihrer ganzen Veranlagung, Tradition, politischen Stellung und geistigen Einstellung nach hatten sie keine Neigung zum Erwerb durch eigene leitende Tätigkeit in der Landwirtschaft und auch keine Fähigkeit dazu. Das gilt, wenn auch aus etwas andern Gründen, auch für die Klöster . . .»[26]

Die Grundherren erstrebten einen Ertrag von konstanter Höhe, der ihnen als sichere Rente zufallen sollte, ohne dass sie sich um die Beaufsichtigung der Meier und die Bewirtschaftung ihrer Güter selbst zu kümmern brauchten[27].

Diese Tendenzen drängten auf eine Wirtschafts- und Besitzform hin, die den Bauern zum selbständigen Leiter seines Betriebes machte. Es ist dies das vererbliche Recht am Leihegut, und zwar gegen einen ein für allemal festgelegten, ewig unveränderlichen Zins. Bei der Erbleihe profitieren beide Seiten: Der Grundherr kommt zu sicherem Zins, der Bauer und seine Erben profitieren von jeder Ertragssteigerung[28].

23 Blumer J.J., Staats- und Rechtsgeschichte, Band I, S. 46
24 Liver P., Abhandlungen zur Rechtsgeschichte, S. 654
25 Liver P., Abhandlungen zur Rechtsgeschichte, S. 52
26 Liver P., Abhandlungen zur Rechtsgeschichte, S. 655
27 Liver P., Abhandlungen zur Rechtsgeschichte, S. 53, 654 f.
28 Liver P., Abhandlungen zur Rechtsgeschichte, S. 655

7 Die Viehzeichnung zu Wil an der Aa, eine kantonale Viehprämierung, erfolgt in der Regel in der ersten ganzen Oktoberwoche. Bis 1964 fand die Viehzeichnung im Raum zwischen Landsgemeindeplatz und dem 1775 erbauten Kornhaus (heute Zeughaus) statt. 1965 wurde erstmals das Areal nördlich der Kasernenstrasse bezogen. Seit 1967 wird dort jeweils für die Viehzeichnung eine demontierbare Anbindevorrichtung aufgestellt. Bild von der Viehzeichnung im Oktober 1942.

8 Gemäss der kantonalen Verordnung betreffend die Förderung und Veredelung der Viehzucht vom 27. November 1919 hat die Viehzeichnung von Gesetzes wegen stattzufinden. Doch schon vor den gesetzlichen Massnahmen des Bundes zur Förderung der Landwirtschaft kamen Prämienschauen vor. Die erste Prämienschau für Zuchtstiere in Wil kann 1864 nachgewiesen werden. An der Viehzeichnung für Rindvieh darf nur die braune Rindviehrasse prämiert werden. Zweck dieser Viehschau ist die Präsentation des angestrebten Zuchtzieles. Früher wurde auf das Exterieur der Tiere zu grosses Gewicht gelegt. Die heutigen Qualitätskriterien, wie zum Beispiel Milchleistung und Schlachteigenschaften, sind weitgehend vom Absatzmarkt her bestimmt. Bild von der Viehzeichnung im Oktober 1942.

2.4 Die Erbleihe

Der grösste Teil der bäuerlichen Bevölkerung des schweizerischen Gebietes lebte im hohen und späten Mittelalter unter der Grundherrschaft; auch Nidwalden bildete keine Ausnahme. Die hofrechtliche Leihe war die Regel, die freie Erbleihe die Ausnahme[29]. Aus oben angeführten Gründen ist die hofrechtliche Leihe im hohen und späten Mittelalter allgemein zur erblichen Leihe[30] geworden. Seit dem 14. Jahrhundert entwickelte sich das ländliche Erbleiherecht auf einen bestimmten Typus hin:[31]

- Das Leihegut wird dem Bauern gegen einen ein für allemal festgelegten, ewig unveränderlichen Zins überlassen.
- Das Recht am Gut ist vererblich.
- Der Bauer kann das Gut verpfänden oder verkaufen.
- Das Genehmigungsrecht des Grundherrn bei Veräusserungen hat sich zu einem Vorkaufsrecht gewandelt[32].
- Das Recht des Bauern am Gut ist unentziehbar[33].

«Die Erbleihe vereinigte in sich die Vorzüge des Eigentums und der Pacht ohne die Nachteile. Ohne Kapitalaufwand wurde einer selbständiger Bauer. Das Gut war vererblich und veräusserlich, nur mit einem festen, unveränderlichen Zins belastet. Jede Ertragssteigerung, jede Besserung, die der Bauer zustandebrachte, kam ihm voll und ganz zugute. War der Erbpächter auch nur Inhaber eines umfassenden Nutzungsrechtes am Gute, so erwies sich dieses Recht doch immer als das stärkere gegenüber dem Eigentum des Herrn, welches sich allmählich zu einer blossen Rentenberechtigung verflüchtigte und schliesslich als eine Grundlast aufgefasst wurde, die auf dem bäuerlichen Gut lastete, als ein Recht an fremder Sache, durch dessen Ablösung der Bauer freies Eigentum erhielt. Das ist der Weg, auf welchem aus dem feudalen Grossgrundeigentum freies kleinbäuerliches Eigentum geworden ist.»[34]

Sehr verbreitet war in Nidwalden auch die Verpfändung von Grundstücken, die Satzung oder Versetzung genannt wurde. Die damit auf die Grundstücke gesetzten Zinsen hiessen Gülten. Ein besonderes Kennzeichen dieser Gülten war, dass sie ewig, das heisst unaufkündbar und unablöslich waren. Erblehen, Zinse und Gülten gingen wegen ihrer äussern Ähnlichkeit vielfach ineinander über[35].

29 Liver P., Abhandlungen zur Rechtsgeschichte, S. 56

30 Die Erbleihe ist ausserhalb der Grundherrschaft entstanden. Sie ist die Bodenleihe des Kolonistenrechts. Vgl. Liver P., Abhandlungen zur Rechtsgeschichte, S. 54 f., 711 ff.

31 Typisierung nach Liver P., Abhandlungen zur Rechtsgeschichte, S. 57 ff.

32 Machte der Herr keinen Gebrauch vom Vorkaufsrecht, musste ihm eine Handänderungsgebühr bezahlt werden, der Ehrschatz, der auch vom Erwerber geschuldet sein kann und dann Intrade heisst (Liver P., Abhandlungen zur Rechtsgeschichte, S. 58).

33 Der Heimfall kann eintreten bei zwei bis drei Jahren Zinsverzug, bei Vernachlässigung der ordentlichen Bewirtschaftung, bei Wertverminderung des Gutes oder wenn das Gut dem Verfall ausgesetzt wird (Liver P., Abhandlungen zur Rechtsgeschichte, S. 58 f.).

34 Liver P., Abhandlungen zur Rechtsgeschichte, S. 655

35 Vgl. Blumer J.J., Staats- und Rechtsgeschichte, Band I, S. 169, 451 ff.

3. ALLMEND UND EIGENGÜTER

Unter Allmend im weitestgehenden Sinn verstehen wir das unverteilte Gemeinland an Wald und Weiden. In Nidwalden hat nie eine die ganze Talschaft umfassende Allmend- und Alpgenossenschaft bestanden, wie sie uns in Schwyz und Uri entgegentritt. Die Zuteilung des Gemeinlandes an Dorfkorporationen und private Genossenschaften sowie die individualistische Gestaltung der Wirtschaftsverfassung von Korporationen und Gemeinalpen ist charakteristisch für Kolonialgebiete[36].

Nach den bestehenden Urkunden hatte das Nebeneinander von Freien und Gotteshausleuten überhaupt keinen Einfluss auf die Nutzung der Gemeingüter. Die Gotteshäuser hatten gemäss ihrem Grundbesitz Anteil an der Allmend und den Alpen. So weideten nach dem Hofrecht Engelbergs zu Buochs, das bis ins 12. Jahrhundert zurückgeht[37], die Zuchttiere des Gotteshauses frei auf der Allmend mit dem Vieh der Gotteshausleute. «Mit wessen Vieh eines der drei Tiere heimkommt, der soll es pflegen, wie sein Vieh, und soll den Stier in eine besondere Abteilung seines Stalles stellen. Findet er, dass derselbe ihm zum Schaden gereiche, soll er ihn austreiben mit seinem Rockärmel oder einer dieses Jahr geschossenen Gerte, und nicht weiter.»[38]

Dass die Allmendnutzung unabhängig vom Stand des Bauern war, geht daraus hervor, dass Engelberg noch im 16. Jahrhundert in Stans die Zuchttiere halten musste[39] und zwar für alle Kirchgenossen, weiter, dass das Gotteshaus Engelberg und seine Güter in Buochs an Allmend und Gemeinwerk das Recht hatten, das jeder andere Dorfmann zu Buochs hatte[40]. Das Dorfrecht von Buochs, das am 6. Februar 1433 nach uraltem Recht, wie es sagt, die Gemeingüternutzung ausdrücklich nur einem Dorfmann zu Buochs oder einem Bergmann am Bürgen zugesteht, behält sich die althergebrachten Rechte von Engelberg gänzlich vor[41].

Bis ins 14. Jahrhundert stand das unverteilte Gemeinland jedermann und jederzeit offen, und gegen Zinsabgaben konnten darauf sogar Häuser und Gärten errichtet werden.

In Nidwalden tritt die Allmend seit dem 15. Jahrhundert vor allem im Zusammenhang mit der Atzung in Erscheinung. Seit dem 14./15. Jahrhundert treten

36 Liver P., Abhandlungen zur Rechtsgeschichte, S. 727

37 Das Hofrecht Engelbergs zu Buochs ist nur mehr in späterer Abschrift von 1400 enthalten. Der Sprach- und Schreibweise an dürfte es aber dem 12. Jahrhundert angehören. Druck: Der Geschichtsfreund, Band 33, S. 69 ff.; Oechsli W., Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Regesten 791

38 Oechsli W., Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Regesten 891 (Buochser Hofrecht)

39 Eidgenössische Abschiede, Band IV, Abt. 2, S. 1449

40 «Das gotzhus un sin gueter hant ouch ein almeind. un an gemein werk daz recht. daz ouch ein ander dorfman hat ze buochs.» Aus dem Hofrecht Engelbergs zu Buochs (Der Geschichtsfreund, Band 33, S. 72).

41 «. . . und was rechte das gotzhus von Engelberg an und zu uns hett und wir zu ihm, und wie wir von Alter herkommen sin mit einandren, dass wir das in disem Brief gänzlich usgelassen und vorbehebt haben.» Aus dem Dorfrecht von Buochs. Druck: Der Geschichtsfreund, Band 11, S. 207 ff.

zwei Eigentumsformen am Land deutlich in Erscheinung: Das Gemeineigentum an Wildheuwiesen, Weiden, Wäldern und Alpen und das Privateigentum an Wiesland für die Gewinnung des Winterfutters[42].

4. DER UMFANG DES KLÖSTERLICHEN GRUNDBESITZES IM 13./14. JAHRHUNDERT

Der klösterliche Grundbesitz in Nidwalden im 13./14. Jahrhundert kann flächenmässig nicht festgelegt werden. Die überlieferten Flurnamen sind zum Teil nicht mehr lokalisierbar. Heute noch existierende Namen bezeichnen meist nur einen Teil des gleichnamigen alten Gutes. Zudem entstanden Aufzeichnungen über Grundbesitz nur aus bestimmten Gründen[43]. Aufzeichnungen über die eigentlichen Salländereien fehlen fast vollständig. Verschiedene Anzeichen wie Abgaben oder Viehbestände weisen aber darauf hin, dass sie sehr grossen Umfang hatten[44].

4.1 Der Besitz St. Blasiens[45]

St. Blasien besass Ackerland in Rohren, Gemeinde Ennetmoos, Wiesen und einen Fischteich in den Eien, Gemeinde Wolfenschiessen[46]. Die Wolfenschiesser Besitzungen wurden vom Kloster Muri genutzt. St. Blasien bewirtschaftete als Entschädigung dafür Besitzungen Muris in Urdorf[46].

42 Röllin W., Wirtschaftsgeschichtliche Aspekte, S. 52

43 So dienten die Urbare der Verwaltungstätigkeit. Eigentumsübertragungen wurden beurkundet und von einem Zeugenkreis besiegelt und dann bekannt gemacht. Da die wenigsten Leute lesen und schreiben konnten, beginnen solche Urkunden meist mit dem Satz: Allen den die diesen Brief ansehent oder hörent lesen . . . Beurkundet wurden ferner: Urteile über Streitigkeiten betreffend Grundeigentum, Schenkungsurkunden, Jahrzeitstiftungen.

44 So sind um 1259 folgende Abgaben erwähnt, die der Meier vom Hof zu Stans entrichten musste: 1 Kuh, 3 Ochsen, 6 Bocksfelle, 1 Kalb, 15 Käse und 820 Eier. «. . . de villico 1 vaccam et 3 boves, 6 coria hircina et 1 vitulum et 15 casei, 820 ova» (Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, 3, S. 5; Der Geschichtsfreund, Band 69, S. 190; vgl. auch Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 1, Nr. 1488).
1357 gibt das Kloster Engelberg folgenden Viehstand an: Auf dem Hof zu Runzenei (Grafenort): 30 Kühe, 30 Rinder und 2 Pferde. Auf dem Hof in den Hütten (Hüttismatt, Grafenort): 20 Galtschafe, 100 Mutterschafe mit Lämmern, 3 Pferde und 30 Rinder. Zu Engelberg im Kloster: 30 Kühe, 30 Galtrinder, 14 säugende Rinder, 10 Pferde und 6 Füllen. Im Spitalgut (in Engelberg): 9 Kühe und 4 Galtrinder (Der Geschichtsfreund, Band 53, S. 173).
Anmerkung zum Hof «Runzenei»: P. Gall Heer, Stiftsarchivar zu Engelberg, teilte mir über die Lokalisierung des Hofes Runzenei folgendes mit: Die Runzenei lag nach P. Adalbert Vogel (Erklärungen veralteter Wörter, Begriffe und Ortsnamen unserers Stiftsarchivs) in Grafenort in der Ebene, in der das rote Haus stand, vermutlich an der Stelle des sog. Grafenorthauses, die «Sust» genannt, bevor die heutige Bahn verkehrte.
1585 wurde das Gut Runzenei vom Talvogt verkauft (Eidgenössische Abschiede, Band 4, Abteilung 2, S. 1450); 1594 hat der Abt das Gut wieder zurückgekauft (Eidgenössische Abschiede, Band 5, Abteilung 1, S. 1802).

45 St. Blasien war eine Benediktinerabtei im Schwarzwald (vgl. Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, 2, S. 1).

46 Acta murensia, in: Quellen zur Schweizergeschichte, Band 3, Basel 1883, S. 82; Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, 2, S. 6, S. 13

4.2 Der Besitz Muris

Nach den Acta murensia besass das Kloster Muri in Nidwalden vor allem Alpen, auf denen es sein eigenes Vieh sömmerte. Nach dem Alpwirtschaftskapitel der Acta zu schliessen waren dies Alpig-Anteile. Salland und Zentrale der Besitzungen Muris bildete der Hof zu Gersau[47]. Ob Muri sein Vieh mit Nauen über den See brachte oder ob es in Nidwalden Vieh von seinen Nidwaldner Besitzungen alpte, wissen wir nicht.

An folgenden Orten in Nidwalden kann murensischer Besitz nachgewiesen werden:

Orte mit murensischem Besitz	Umfang des Besitzes
Alpen	
Niederbauen/Oberbauen	die Hälfte
Dürrenboden/Egg	die Hälfte
Kernalp	das Ganze
Sinsgäu	alles, bis an zwei Stück
Trüebsee	soviel, als zu zwei Sennten gehört
Lutersee	soviel, wie für ein Sester Milch nötig ist
Rigidal (Emmetten)	fünf Achtel
«Obren Alp»[49]	der vierte Teil
«Ad Horne»[50]	der vierte Teil
Güter	
Buochs	12 Diurnalen[51]
Emmetten	4 Diurnalen
Hostetten (Oberdorf)	3 Diurnalen
Wil (Oberdorf)	7 Diurnalen
Stans	5 Diurnalen
Stansstad	10 Diurnalen
Fürigen	2 Diurnalen
Eien (Wolfenschiessen)	7 Diurnalen
Mueterschwand (Ennetmoos)	3 Diurnalen
Walde (Ennetmoos?)	1 Diurnale[52]
Ober- oder Niederrickenbach	3 Diurnalen
Total Güter	57 Diurnalen[53]

47 Vgl. Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 79 und S. 79 Anmerkungen 1, 2

48 Acta murensia, in: Quellen zur Schweizergeschichte, Band 3, S. 83 f.

49 Die «Obren Alp» ist bis heute nicht eindeutig lokalisiert. Durrer (Die Einheit Unterwaldens, S. 79, Anmerkung 6) vermutet Oberbauen, andere sahen in ihr die Oberalp in Wolfenschiessen. 1420 wird die Beggenrieder Alp (nördlich Schwalmis, Risetenstock und Schinberg) die Oberalp genannt. Vgl. die Regesten des «rothen Büchleins» zu Beggenried, in: Beiträge, Heft I, S. 80

50 Diese Alp konnte bis heute nicht lokalisiert werden. Sicher ist sie im Gebiet von Nidwalden zu suchen. Das Buochserhorn scheidet aus, denn die dortigen Güter waren zu dieser Zeit noch nicht Alpen. Vielleicht handelt es sich um das Horn westlich Wissiflue und südöstlich Wirzweli.

9 Alpaufzug und Alpabfahrt waren neben Älplerchilbi und Viehzeichnung die Grossereignisse im bäuerlichen Jahresablauf. Infolge der weitgehenden Erschliessung der Alpen mit Strassen und der grossen Gefährdung von Menschen und Vieh durch den Verkehr werden die Sennten heute grösstenteils motortransportiert. Das Bild zeigt den Schluss des Sennten der Familie Odermatt-Niederberger von der Alp Arni Wang, im September 1945. Die noch schmale Strasse von der Lochrütikurve nach Wolfenschiessen ist beidseitig mit einem Buschgehege gesäumt.

Neben diesen Diurnalen werden in den Acta murensia noch die Anteile an den Kirchen Stans und Buochs, die Fischereirechte in Buochs und Stansstad, 3 Äcker in Stans und Wolfenschiessen, eine Wiese in Fallenbach und freie Zinser in Ennetmoos (Rohren, Mueterschwand) genannt.

Bis um 1300 muss dieser Besitz Muris teils an Engelberg und teils an Landleute übergegangen sein[54].

4.3 Der Besitz von Murbach-Luzern

Der Besitz des Klosters Luzern in Nidwalden war kein geschlossenes Ganzes, sondern Streubesitz. Das Hofrecht zu Stans[55] nennt 18 Lehen, einen Schweighof[56], einen Keller- und einen Meierhof. All dies, sowie das Bannwartamt, habe der Propst zu leihen.

Eine genauere Lokalisierung der Stanser Hofgüter ist noch nicht möglich[57]. Durrer nimmt an, der ursprüngliche Meierhof sei in Fronhofen zu Niederdorf gelegen, der spätere Wohnsitz des Meiers sei aber das Höfli im Dorf Stans, das ursprünglich vielleicht Kelnhof war, gewesen. Den Schweighof sucht Durrer bei den Huben in Oberdorf[58].

Der Propsteirodel um 1370–1380 nennt 16 1/2 Lehen ohne Flurnamen, nur mit Angabe der Inhaber der Lehen[59]. Wir haben sonst keine weitern Angaben über die im Hofrecht erwähnten 18 Lehen. Dass diese Lehen mit den mit Lespfennigen[60] belasteten Gütern des Propsteirodels identisch sind, wage ich zu bezweifeln[61].

51 Nach Bürgisser ist die Diurnale ein Flächenmass. Er vergleicht die Diurnale mit einer Jucharte, bleibt aber den Beweis schuldig. Vgl. Bürgisser E., Der Besitz des Klosters Muri in Unterwalden, in: Festgabe Hans Nabholz, Aarau 1944, S. 124, Anmerkung 10

52 Über das Gut zu Mueterschwand vgl. Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 79 f., Anmerkung 2

53 Nehmen wir eine Diurnale wie Bürgisser in obiger Anmerkung als eine Jucharte an, also etwa ein Drittel ha, so besass Muri in Nidwalden an den angegebenen Orten 19 ha.

54 Bürgisser E., Der Besitz des Klosters Muri in Unterwalden, S. 136

55 Der Geschichtsfreund, Band 20, S. 169 und 172; Band 38, S. 75; Oechsli W., Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Regesten 714

56 Schweighof ist ein Viehhof.

57 Eine detaillierte Untersuchung der im ältern Kammeramtsrodel und im Propsteirodel (Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, 3, S. 57 f. 107, 111, 191–196) angegebenen Flurnamen, ergänzt durch die in Gültbriefen vorkommenden Flurnamen, könnten die belasteten Güter lokalisieren helfen. Es müsste auch abgeklärt werden, ob es sich bei den Abgaben um alte Zehnten aus der Zeit des ersten Luzerner Klosters oder um andere Rechtsamen handelt.

58 Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 74, Anmerkung 4

59 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, 3, S. 194 f.

60 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, 3, S. 107, Anmerkung 13 gibt an, es handle sich bei den Lespfennigen um den Ersatz für Lesgarben, die dem Pfarrer für das Lesen einer Messe zu entrichten waren. Diese Erklärung erscheint merkwürdig, wenn man bedenkt, dass Murbach/Luzern nie Anteil am Kirchensatz zu Stans hatte. Wenn man aber die Lespfennige als Überreste der alten Zehnten, die das alte Kloster Luzern als Pfarrei einzuziehen berechtigt war, anschaut, ist sie durchaus plausibel.

61 Durrer glaubt, in diesen mit Lespfennigen belasteten Gütern, ergänzt durch das Alplehen Morsfeld, die 18 Erblehen wiederzuerkennen. Vgl. Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 74, Anmerkung 4

10 Dasselbe Sennten wie Abbildung 9 auf dem Schwibogen in Dallenwil. Auf dem Bock des Fuhrwerks mit dem Alpfudersitzen, von links nach rechts: Frau Frank-Huser, Josef Odermatt, Frau Josy Odermatt-Niederberger. Hinter dem Sennten laufen, von links nach rechts: Arnold Odermatt, Jakob Odermatt vom Oberfaden in Buochs, Alois Huser von Ennetbürgen (mit Velo) und Alois Odermatt. Rechts neben der Brücke erkennt man einen Teil der Sägerei und ehemaligen Kornmühle von Dallenwil.

Nach den Zinsrödeln kann man neben den 18 Erblehen und den mit Lespfennigen belasteten Gütern noch etwa 30 zinspflichtige Güter feststellen[62], die schwerpunktmässig etwa in folgenden Gebieten lokalisiert werden können:

In Wolfenschiessen gingen Zinse ein von Altzellen, Geren, Diegisbalm und von einem scheinbar umfangreichen Rütigut[63]. In Beggenried wird einzig das Gut Mülibach (Mühlebach) erwähnt. In Ennetbürgen werden neben dem «Snelfuosguot» noch Vokkingen, Swerze und Holtzen genannt[64]. Von Buochs zinsten vier Güter, von Stans Güter im Gebiet der Milchbrunnen. Ganz Ennetmoos unter dem Ried scheint zinspflichtig gewesen zu sein. So sind erwähnt Otwil, ein verschwundenes Dorf hinter dem Allweg[65] und das Gebiet von Riedmatt und Murmatt[66]. Von Stansstad zinste ein Gut, von Kersiten[67] zinsten scheinbar alle.

Von den Alpen scheint nur Morschfeld in vollem Murbacher Besitz gewesen zu sein. Die übrigen Alpen zahlten nur kleine Zinsbeträge:

– von Wolfenschiessen	Käse im Wert von 1 Schilling
– von Rickenbach	1 Ziger im Wert von 5 Schilling und 2 Käse im Wert von 2 Schilling
– von Steinalp	1 Ziger im Wert von 5 Schilling
– Schweigalp ze Arnne[68]	4 Pfennig
– von Bleiki	43 Pfennig
– von Alplan (Müllerboden)	5 Schilling

Müllerboden und Bleiki[69] waren damals mit Sicherheit noch ganzjährig bewohnte Heimwesen.

Der Rechtsgrund der Zinsabgaben an das Kloster Luzern harrt noch seiner Erklärung. Wir wissen nicht, ob es sich um Rechte aus altem Obereigentum oder um alte Kirchenzehnten handelt. Sollte das letztere zutreffen, wären wertvolle Angaben über den urbarisierten Boden in Nidwalden im Frühmittelalter gewonnen.

62 Vgl. Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 74 f., Anmerkung 4; Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, 3, S. 192–196

63 Es muss sich um das Gebiet Sagenrüti/Bettelrüti handeln.

64 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, 3, S. 194

65 Der Name Allweg ist wahrscheinlich im Propsteirodel um 1370–1380 erstmals als «Aldweg» erwähnt. «Item ein akker am Aldweg und ist banwart Hensli am Buel, Weltis am Buel sun» (Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, 3, S. 192). Der Flurname Bieli kommt ganz in der Nähe, westlich davon, vor.

66 Es müsste abgeklärt werden, ob eine Beziehung zwischen dem Namen Murbach und dem Flurnamen Murmatt besteht.

67 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, 3, S. 111, 203, 209, 210, 245

68 Es dürfte sich hier kaum um die Gemeinalp Arni, eher um Arni-Zingel handeln.

69 Um 1330 sind im Propsteirodel dreimal 21 Denar als Zins von einem Gut genannt, bei dem es sich vermutlich um die heutige Bleikialp handelt: «Item in Rikkenbach Jacob in dem Boden de bono in Blekon 21 den.» «Item Uolrich, Ruodis sun uf dem Lo, de bono in bleken 21 den.» «Item de area Andree uf dem Lo de bono in Blekken 21 den» (Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, 3, S. 195).

4.4 Der Besitz Engelbergs

Der grösste Grundherr in Nidwalden war zweifellos das Kloster Engelberg. Über seinen Grundbesitz hat es einen umfangreichen Urkundenbestand hinterlassen.

Das Kloster besass Salländereien in Stans[70], Buochs[71] und Grafenort/Wolfenschiessen[72]. Wenn wir die Viehbestände des Klosters, soweit sie bekannt sind, zur benötigten Futterfläche in Beziehung setzen, müssen diese Salländereien beträchtlichen Umfang gehabt haben[73]. Nähere Angaben über die Salländereien in Stans und Buochs fehlen, doch muss Engelberg dort eine vorherrschende Stellung eingenommen haben, weil das Kloster für die Kirchgenossen die Zuchttiere hielt.

Das Hofrecht von Buochs bestimmte: «. . . Dc gotzhüs sol öch in dem hove ze buochs han ein scheler. ein Stier. un einen eber. darumb weler gotzhusman des bvdarf. daz er dv da vinde.»[74] Später scheint aus dieser Übung Engelbergs eine Pflicht geworden zu sein, an deren Nutzen alle Kirchgenossen teilhaben konnten. Diese Pflicht brachte der Abt von Engelberg am 16. Mai 1580 vor den Schirmorten zur Sprache. Er wollte sie im Rahmen von Verhandlungen über die Zehntenansprüche in Nidwalden ablösen. «. . . dagegen sei das Kloster gemäss einer uralten Verpflichtung schuldig, den Kirchgenossen zu Stans, die in der Kirchöre Stans sich niederlassen, einen Hengst zu ihrem Gestüt, einen Schafronnek zu den Auen, einen Eber zu den Schweinen und einen Stier zu erhalten, . . .»[75]

Es folgt eine gruppierte Zusammenfassung der Besitzungen Engelbergs in Nidwalden. In der Zusammenfassung sind die Zehnteneinkünfte[76] aus Nidwalden nicht berücksichtigt.

70 In einer Urkunde vom 4. Mai 1184 nimmt Papst Luzius III. das Kloster Engelberg in seinen Schutz und bestätigt ihm alle rechtmässigen Besitzungen, von denen folgende in Nidwalden liegen: «. . ., ecclesiam Stagnis cum predio, ecclesiam Buoches cum predio, . . ., predium Pirrols, . . ., Otweilere, Viringen . . .».
Des weitern werden die vom Kloster selbst bebauten Güter in Stans und Buochs, also die Salländereien, erwähnt; sie sollen zehntenfrei sein. «Sane bona vestra in Stans et in Buochs que propriis manibus aut sumptibus colitis sive de nutrimentis animalium vestrorum nullus a vobis decimas extorquere presumat.» Nach dem Wortlaut handelt es sich bei den Salländereien um Ackerland und Viehhöfe (Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 1, S. 85; Der Geschichtsfreund, Band 49, S. 249).

71 Über den Hof zu Buochs vgl. Durrer R., Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden, S. 68 f. Das Buochser Hofrecht ist abgedruckt in: Der Geschichtsfreund, Band 33, S. 69

72 Durrer lehnt einen Engelberger Hof in Wolfenschiessen ab (Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden, S. 1058, Anmerkung 3; Die Einheit Unterwaldens, S. 89 ff., Anmerkung 2). Oechsli nimmt einen Dinghof an (S. 95 ff.). Tatsache ist, dass Engelberg die Güter in Grafenort selber bewirtschaftet hat. Die Verwaltung der Güter in Grafenort und Wolfenschiessen besorgten die Herren von Wolfenschiessen. Vgl. Graf Th., Die Bedeutung des Adels in Nidwalden vor 1291, in: Beiträge 20, S. 5 ff. und besonders: Graf Th., Die Ritter von Wolfenschiessen, in: Beiträge 28, S. 30 ff.

73 Vgl. die Viehbestände S. 61, Anmerkung 44

74 Hofrecht zu Buochs (Der Geschichtsfreund, Band 33, S. 70).

75 Eidgenössische Abschiede, Band 4, Abteilung 2b, S. 1449

76 Urkunden über die Bestätigung der Zehnten an der Kirche Stans, in: Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 1, Nr. 218, 260, 266, 313, 331

4.41 Das Engelberger Urbar[77]

Das Engelberger Urbar von 1199 nennt etwa 70 Besitzungen an 55 Orten in Nidwalden[78]. Die Salländereien sind im Urbar nicht erwähnt, da es sich um ein Einkünfteurbar nicht selbst bewirtschafteter Güter handelt. Keel konnte in seiner Arbeit feststellen, dass die Besitzungen in geographischer Reihenfolge aufgezählt sind, und er hat die Aufzählung auf einer Nidwaldner Gemeindekarte rekonstruiert[79].

4.42 Zinsrodel des Männer- und Frauenklosters[80]

Dieser Zinsrodel, der in die Zeit von 1325 bis 1330 zu verlegen ist, weist Einkünfte von insgesamt 5 Besitzungen auf. Es sind dies: Das Wandfluh in Wolfenschiessen, zwei Güter in Buochs, das Mos auf Emmetten und ein Gut auf dem Waltersberg.

4.43 Urbar des Engelberger Frauenklosters

Vom Jahr 1345 ist ein weiterer Zinsrodel überliefert. Er enthält die Zinsen, die an den Frauenkonvent in Engelberg gingen. Es handelt sich in diesem Rodel ausschliesslich um Erwerbungen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, die als Jahrzeitstiftungen an das Kloster gekommen sind[81]. Bei den Zinsgütern handelt es sich insgesamt um 62 Parzellen. Der Zinsrodel weist zudem Alpigrechte an den heutigen Gemeinalpen Arni, Lutersee, Steinalp, an der Zingelalp (wahrscheinlich die heutige Privatalp Arni-Zingel) und ein Weiderecht an einer Weide ze Nüwem Gaden (Niederrickenbach, nicht lokalisierbar) aus.

4.44 Erwerbungen vor 1300

1199 erhielt das Kloster Engelberg von Murbach Weiden in den Eien, in Fallenbach und in Wiesenberg als Erblehen[82], die es 1213 im Tausch gegen ein Grundstück im Aargau erwarb[83]. 1213 tauschte Murbach mit Engelberg eine andere Wiese in den Eien gegen eine Wiese in Vokingen (Ennetbürgen). 1234 kommt eine zum murbachischen Meieramt in Stans gehörige und an Besitz von Engelberg grenzende und von ihm sozusagen umschlossene Wiese von Murbach-Luzern an Engelberg[84].

Von verschiedenen in Nidwalden begüterten Herrengeschlechtern erwarb Engelberg durch Kauf oder Schenkung Grundbesitz.

1210 erwarb Engelberg von Graf Rudolf II. von Habsburg die Grafenortgüter im Tausch gegen eine Wiese in Sarnen[85]. In der Zeit zwischen 1197 und 1223 ver-

77 Engelberger U., in: Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, S. 225 ff.

78 Verschiedene Besitzungen am selben Ort erkennt man an der Formulierung «item de possessione . . .» mit folgender Erwähnung der Abgaben.

79 Keel K., Flurnamen, Karte 12

80 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, 2, S. 229 f.

81 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, 2, S. 232

82 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 1, S. 205

83 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 1, S. 247

84 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 1, S. 351

85 Quellenwerk zur Enstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 1, Nr. 234, 235

machte der Leutpriester Heinrich von Buochs dem Kloster Engelberg Haus, Güter und den ganzen Viehstand. Es muss sich um einen ausgedehnten Besitz gehandelt haben, denn zum Viehbestand gehörten 8 Ochsen, 14 Kühe, eine grössere Herde ungezähmter Pferde, 99 Schafe und etwa 40 Schweine[86].

Im Verlauf des 13. Jahrhunderts ging auch der Besitz der Grafen von Froburg im Engelbergertal durch Schenkung an Engelberg. Es waren dies Güter im Hochtal selbst und am Niederberg, dem Gebiet von Engelberg bis in den Talboden von Wolfenschiessen[87]. 1283 verkauften die Herren von Ringgenberg ihre Rechtsamen in Stans, Ennetbürgen, Bürgenberg und Kersiten dem Kloster[88]. 1237 erhielt Engelberg eine Wiese, die an der Aa gelegen war, und die ein Walter von Twerenbold zu Lehen hatte, geschenkt [89]. 1310 erwarb es die Güter des verstorbenen Ritters Johann von Buochs[90].

4.45 Erwerbungen nach 1300

Ich gebe hier lediglich eine geographische Übersicht über Gebiete, die als Engelberger Besitz lokalisiert werden können:

In Wolfenschiessen fast ganz Altzellen[91], Rugisbalm[92], das Gebiet von Mettlen (Ottnei)[93], die Fallenbachgüter[94], die Pfrundgüter zu Wolfenschiessen[95], die wie andere dort gelegene[96], nicht lokalisierbar sind.

Liegenschaften in Oberrickenbach[97] und Niederrickenbach[98] und Büren samt Schwand [99]. Grossen Besitz in Wiesenberg, besonders im Gebiet der Treichialpen[100]. In Buochs zusätzliche Erwerbungen zu den Salländereien[101]. In Ennetbürgen Vokigli, Mürgg, Langacher und Eichacher oben auf dem Bürgen[102].

86 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 1, Nr. 202
87 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 1, Nr. 244, 245, 290, 449, 1339; Der Geschichtsfreund 51, S. 45, 74, 99
88 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 1, Nr. 1421
89 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 1, Nr. 387. Standort der Wiese nicht lokalisierbar.
90 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 2, Nr. 531
91 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 2, Nr. 1133; Quellenwerk I, 3a, S. 50, 70, 410
92 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 1, Nr. 1002
93 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, 2, S. 228,; Quellenwerk I, 1, Nr. 449; Der Geschichtsfreund, Band 51, S. 45
94 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 1, Nr. 1002
95 Quellenwerk zur Enstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 2, Nr. 1412
96 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 3a, Nr. 408
97 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 3a, S. 147, 410; Der Geschichtsfreund, Band 53, S. 208
98 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 2, S. 1482; Der Geschichtsfreund, Band 55, S. 168
99 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 3a, S. 410
100 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 1, Nr. 1002
101 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 1, Nr. 202; Quellenwerk I, 2, Nr. 495, 531; Quellenwerk I, 3a, Nr. 410, 554
102 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 2, Nr. 273, 1154, 1336, 1449, 1558; Quellenwerk I, 3a, Nr. 410

Die Eggenburg-Güter in Stans[103], Güter in Oberdorf[104], Berggüter in Dallenwil und Wolfenschiessen[105].

Alpiganteile besass das Kloster an den Alpen Bannalp[106], Zingel und Lutersee[107], Arni[108] und Steinalp[109].

4.46 Zusammenfassung der Engelberger Besitzungen

Neben den Salländereien, den erwähnten Vergabungen, Schenkungen und den Alpiganteilen, können in Nidwalden im 13. und 14. Jahrhundert insgesamt mehr als 200 verschiedene Besitzungen Engelbergs urkundlich nachgewiesen werden[110].

5. DIE AUFLÖSUNG DES FREMDEN GRUNDBESITZES

Über die politische Bewegung in Nidwalden im 14. Jahrhundert sind wir mangels Urkunden nur dürftig orientiert[111]. Es war eine ereignisreiche Zeit, denn Ende des Jahrhunderts erscheint Nidwalden mit einer politischen Struktur, die es im wesentlichen während der ganzen Alten Eidgenossenschaft beibehalten hat[112].

Im 14. Jahrhundert können wir einen wachsenden Widerstand gegen den geistlichen Grundbesitz feststellen. Inwieweit dieser Widerstand gegen fremde Rechte mit der ganzen Autonomiebewegung in Beziehung zu setzen ist, können wir hier nicht untersuchen. Tatsache ist, dass Nidwalden mit dieser Bodenpolitik nicht allein dastand und wir in den Städten und den Kantonen Schwyz, Uri und Obwalden eine analoge Bewegung gegen das Kirchengut feststellen können[113].

103 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 3a, Nr. 362; Der Geschichtsfreund, Band 51, S. 112

104 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 3a, Nr. 706; Der Geschichtsfreund, Band 51, S. 112

105 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 2, Nr. 1392, 1402, 1443; Quellenwerk I, 3a, Nr. 365

106 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 1, Nr. 909

107 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 2, Nr. 273

108 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 2, Nr. 1404, Anmerkung 1; Der Geschichtsfreund, Band 55, S. 212, 235

109 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 2, Nr. 1503, 1521; Der Geschichtsfreund, Band 55, S. 168. Die 17 Rinder Alpig sind im Rodel des Frauenklosters von 1345 wiedererwähnt.

110 Die in 4.44 erwähnten Erwerbungen sind nicht mitgezählt. Die aufgrund des Urkundenbestandes vorgenommene Schätzung gibt einen Mindestbesitz an. Vgl. den wirtschaftsgeschichtlichen Beitrag über den Grundbesitz des Klosters Engelberg in Unterwalden von Schmeitzky R.: Beiträge zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Klosters Engelberg in Unterwalden (von 1100 bis anfangs des 15. Jahrhunderts) in: Der Geschichtsfreund, Band 104, S. 95 ff. und Band 105, S. 128 ff., insbesondere S. 172–202

111 Folgende Arbeit orientiert über diese Zeit: Durrer R., Die Freiherren von Ringgenberg, Vögte von Brienz und der Ringgenberg Handel, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Band 21, Zürich/Freiburg 1911

112 Vgl. Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Band VII, S. 136 ff.

113 Vgl. Graf Th., Das Nidwaldner Landesgesetz gegen die Tote Hand, in: Beiträge, Heft 17, S. 8 ff.

5.1 Die Gesetze gegen die Tote Hand

Mit dem Ausdruck «Tote Hand» war die Kirche als Besitzerin unbeweglichen Vermögens gemeint. Man wollte damit ausdrücken, dass sie ihr Gut festhalte wie eine geschlossene, tote Hand. Der Veräusserung von Kirchengut stand nämlich die kirchliche Gesetzgebung entgegen[114]. Die Gesetze, die gegen diesen geistlichen Grundbesitz gerichtet waren, nennt man Amortisationsgesetze. «Die mittellateinische Bezeichnung „admortizatio" bedeutet die Eigentumsübertragung von Grundbesitz an die Tote Hand.»[115]

1344 wurde von der Nidwaldner Landsgemeinde das Verbot erlassen, liegende Güter innerhalb ihrer Kirchhörinen Stans und Buochs an Gotteshäuser oder Fremde, die ausserhalb jener Kirchhörinen sitzen, zu verkaufen oder zu verpfänden[116].

1363 wurde dieses Verbot erneuert. Es wurde um den Zusatz erweitert, dass «. . . Liegenschaften, welche durch Erbschaft, Gerichtsspruch oder auf irgend welche Weise an Gotteshäuser oder Fremde kommen, von diesen nur an einen Landmann wieder veräussert werden dürfen, bei Konfiskation des Gutes und der Kaufsumme.»[117] Der Erlass von 1344 ist einer der ersten Erlasse, bei denen Nidwalden als Teil von Unterwalden volle Souveränität beansprucht. Durrer vermutet, dass damals der Teilgemeinde noch solche Kompetenzen bestritten wurden. Die Landleute ob dem Kernwald wurden ja den Fremden gleichgesetzt. In den kommenden Jahren wurden weitere Güter an die Engelberger Klöster verkauft. Erst das erneute Verbot von 1363 hatte Erfolg. Nach diesem Datum kommen fast keine Güterverkäufe mehr an die Tote Hand vor[118].

5.2 Die Ablösung aller Erblehen und ewigen Gülten von 1432[119]

Das Gesetz gegen die Tote Hand war nur ein erster Schritt zur Ablösung der Grundherrschaften. «Begreiflich ist es, dass die natürliche Politik unserer Demokratien, welche auf möglichst ungeschmälerte Bewahrung des freien Eigens gerichtet war, die Ausbreitung der Gülten, namentlich der ewigen, so wenig wie diejenigen des Erblehens mit günstigem Blicke betrachten konnte, und dass sie bei diesem Rechte so gut wie beim Grundeigentum darauf Bedacht nahm, es nicht in die Hände Auswärtiger fallen zu lassen.»[120]

114 Über die kirchliche Gesetzgebung gegen willkürliche Veräusserung von Kirchengut und die Amortisationsgesetzgebung siehe Graf Th., Das Nidwaldner Landesgesetz gegen die Tote Hand, in: Beiträge, Heft 17, S. 8 ff.

115 Graf Th., Das Nidwaldner Landesgesetz gegen die Tote Hand, in: Beiträge, Heft 17, S. 8

116 Die Originalurkunde ist verloren. Vgl. Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 129

117 Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 129

118 Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 129 f.

119 Druck dieser Urkunde aus dem Staatsarchiv Nidwalden bei Graf Th., Das Nidwaldner Landesgesetz gegen die Tote Hand, in: Beiträge, Heft 18, S. 19 f.

120 Blumer J.J., Staats- und Rechtsgeschichte, Band I, S. 457

Wir müssen diese Ablösung auch im Zusammenhang mit der Schliessung der Ürtekreise sehen[121]. Wenn die Ürtner[122] mit detaillierten Nutzungsvorschriften ihr Gemeingut zu bewahren suchten und jeden Nichtgenoss von der Nutzung der Gemeingüter ausschlossen, wie mussten dann erst die dinglichen Rechte, welche auswärtige Gotteshäuser an Gütern ihrer Ürte[122] hatten, ihrem partikularistischen Geist widersprechen.

An der Landsgemeinde von 1432 wurde deshalb verordnet:[123]

a) Alle Grundzinsen, ewigen Gülten und Erblehen sollen um den zwanzigfachen Zinsbetrag innerhalb der nächsten 8 Jahre abgelöst werden. Jenen Betrag soll der Schuldner auch dann bezahlen, wenn der Gläubiger die Gült wohlfeiler gekauft hat; ist sie aber teurer gekauft worden, so soll er ihm so viel wieder geben, als die Briefe ausweisen.
b) Wenn sie nach acht Jahren noch nicht abgelöst sind, fällt das Gut dem Land anheim.
c) In Zukunft soll niemand mehr weder ewige noch ablösliche Gülten auf Liegenschaften setzen.
d) Ausgenommen von der vorgeschriebenen Ablösung sind diejenigen Gülten, welche von Alters her Gotteshäusern und Kirchen im Lande zustehen; doch sollen auch diese keine Gülten mehr kaufen. Wenn jemand Kinder oder andere Verwandte einem Kloster übergibt, so mag er für dieselben, doch nur für die Zeit ihres Lebens, Zinse auf seine Güter schlagen.

5.3 Der Generalauskauf vom Stift Luzern

Am Donnerstag nach Sankt Gallen Tag anno 1457 kaufte sich das Land Nidwalden von sämtlichen grundherrlichen Rechten der Propstei des Stiftes Luzern mit 500 Pfund los. «. . . Den Erbren wysen dem Aman, den Räthen, und den Landlüten gemeinlich ze Underwalden nit dem Kernwaldt, zue ir selbs auch aller irer Erben und Nachkommenden handen alle die Rechtung Vordrung und Zuespruch so der Propst und die Propstye und wir und unser Gottshus von der Probstye wegen, in demselben Landt ze Unterwalden bishar untz uff hütigen Tag gehebt handt, es sy von Zinsen, Vellen, Lechnen, Gelässen, Gerichten, Erschetzen oldt ander Gerechtigkeiten wegen nützit usgelassen, wie und als die in unsers Gotshus Brieffen, Rödlen, old ander Geschriften geschriben begriffen, old genembt sindt gar nützit usgelan noch hindann gesetzt . . .»[124]

Von diesem Verkauf ausgenommen waren die Rechtsamen der Ämter des Gotteshauses. «. . . doch usgelassen und hindan gesetzt die Gerechtigkeit, nutz, Zins und Gülte so die dry Empter unsers Gotshus nemlich die Custerye, Ca-

121 Vgl. S. 89 f.
122 Zum Begriff Ürte und Ürtner siehe S. 78
123 Zusammenfassung der Urkunde nach Blumer J.J., Staats- und Rechtsgeschichte, Band I, S. 457
124 Original im Staatsarchiv Luzern. Druck bei: Businger J., Die Geschichten des Volkes von Unterwalden, Band I, S. 458

11 Die Teilnahme an Wallfahrten, Bittgängen und andern religiösen Feiern gehörte bis in die neuere Zeit ganz selbstverständlich zum bäuerlichen Leben. Die Landeswallfahrt nach Buochs dient der Bitte um ein gutes Gelingen der Landsgemeinde. Das Bild zeigt den Prozessionszug auf der Ennerbergstrasse nach der Passhöhe Richtung Buochs am 25. April 1939. Die schmale, dem Gelände angepasste Strasse ist mit Hecke und Steinmauer gesäumt. Diese Strasse ist heute, wie viele andere alten Wege, zu einer öden Strassenpiste ausgebaut.

merye, und das allmuosen Ambt in dem vergenambten Landt Underwalden hand, dass sy ouch die hinfür darin haben und niessen sönd, wie und als das von alter harkommen ist, als ungewarlich . . .»[125]

5.4 Die Ablösung der Zehnten

Vom einst so mächtigen Besitz der Klöster blieben seit Mitte des 15. Jahrhunderts nur noch einige Zehnten und Fischereirechte[126], die teilweise erst viel später abgelöst wurden. Die bedeutendsten Ablösungen sollen hier aufgeführt werden:

1454 Abtretung des Kirchensatzes von Abt und Convent zu Engelberg an die Kirchgenossen zu Buochs[127]
1457 Kauf der Fischenz zwischen Horw und Stansstad von Propst und Capitel zu Luzern durch Nidwalden[128]
1462 Abtretung des Kirchensatzes von Stans vom Gotteshaus Engelberg an die Kirchgenossen von Stans[129]
1625 Kleie- und Grosszehntenloskauf[130] von Engelberg[131]
1686 Loskauf der Fälle, usw. von Engelberg. Dies ist der eigentliche vollständige Auskauf Nidwaldens von Engelberg[131]
1872 Ablösung der Nusszehnten von Engelberg[131]

6. NIDWALDENS GEBIETSERWEITERUNGEN

6.1 Der Anschluss von Hergiswil

1378 schloss sich die ehemals habsburgische Vogtei Hergiswil dem Lande Nidwalden an, nachdem sie sich von ihrer Vogteiherrin, der Cäcilia von Moos, losgekauft hatte[132]. Hergiswil trat als elfte Ürte mit eigenem Besitz an Gemeinland und Alpen, wie es geographisch bedingt war, zu Nidwalden.

125 Businger J., Die Geschichten des Volkes von Unterwalden, Band I, S. 459
126 Durrer R., Die Fischereirechte in Nidwalden, in: Beiträge X, S. 29 ff.
127 Regesten, Der Geschichtsfreund 26, S. 33, Nr. 108
128 Regesten, Der Geschichtsfreund 26, S. 35, Nr. 114
129 Regesten, Der Geschichtsfreund 26, S. 35, Nr. 114
130 Der Grosszehnt umfasst alle Arten des Getreides samt Halm und Stroh sowie den Weinzehnten. Der nasse Zehnten, auch kleiner Zehnten genannt, umfasst Gartengewächse, Obst, Kraut, Rüben, Flachs, Hanf, Nüsse, Kastanien, Bohnen, Erbsen, Hirse usw.
131 Die Originalurkunden befinden sich im Staatsarchiv Nidwalden.
132 Über die Geschichte des Anschlusses von Hergiswil an Nidwalden informiert eingehend die Festschrift «600 Jahre Hergiswil». Vgl. auch Oechsli W., Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, S. 125 und Regesten 765; Durrer R., Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden, S. 335

«Am 24. Juni 1378 erkennen fünf Boten von Uri und sechs von Schwiz, auf die der Streit, den die Bürger von Luzern mit den Landleuten von Unterwalden wegen des Bürgenberg hatten, gesetzt ward, bei ihren Eiden, dass die Bürger von Luzern den Bürgenberg niessen und Holz und Weide darauf haben sollen, von Kirsiten dem Hag entlang hinauf bis auf den Grat, und dem Grat entlang bis zum nächsten Runs ob der nidern Matten, da ein Kreuz stand, und dem Runs entlang aufwärts bis zu nächsten Flüh, in die ein Kreuz gehauen ist. Holz und Weide von dem genannten Runs an sollen die Kirchgenossen von Buochs als ihre Gemeinweide haben.»[133]

Mit dieser Ausmarchung stellt sich die Frage, ob Kersiten schon immer zu Nidwalden gehört hat oder wie Hergiswil sich erst später angeschlossen hat. Oechsli sieht in Kersiten eine eigene Vogtei, welche Herzog Rudolf von Habsburg noch 1361 an Vasallen verliehen habe. Einen Anschluss von Kersiten an Nidwalden leitet er aus der Grenzregulierung mit Luzern ab[134]. Nach Durrer lag Kersiten, wie Hergiswil, im 14. Jahrhundert in den Ämtern Rotenburg und Neuhabsburg, gehörte ursprünglich zum Gebiet des Aargaus und kann für die frühern Zeiten nicht zum Land Unterwalden gezählt werden[135]. Karl Meyer nimmt an, Kersiten sei dadurch, dass es habsburgische Sondervogtei war, von der Talschaft Nidwalden entfremdet worden und sei dann um den Zeitpunkt der Ausmarchung zwischen Nidwalden und Luzern wieder an Nidwalden zurückgekommen[136].

Gegen die Anschlusstheorien spricht, dass Kersiten kein Gemeingut besitzt und so nie eine eigene Ürte[137] war. Zudem waren die Ansprüche Luzerns so strittig, dass es zu Tätlichkeiten kam, bei denen Kersiten ganz selbstverständlich bei der Nidwaldner Partei erschien[138]. Die habsburgischen Rechtsansprüche auf Kersiten waren mit Sicherheit nicht grösser als die der Klöster Engelberg und Luzern auf Nidwalden.

133 Original im Staatsarchiv Nidwalden; Oechsli W., Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Regesten 764

134 Oechsli W., Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, S. 125

135 Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 112, Anmerkung 4; Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Band IV, S. 499

136 Meyer K., Der Ursprung der Eidgenossenschaft, S. 622, Anmerkung 20

137 Zum Begriff Ürte siehe S. 78

138 «1378, an St. Margreten Abend, der heiligen Magde (= 14. Juli). Einunddreissig von Uri und Schwyz, von den beiden Ländern gesetzt zu den Stössen zwischen Luzern und Unterwalden, da seit dem Ausspruch der Elf um den Bürgenberg gegenseitiger Angriff geschehen war, erkennen hierüber nach der Mehrheit und sprechen: Die von Luzern geben denen von Kirsiten um das weggenommene Vieh 50 Gulden, hinwieder stellen die von Unterwalden Ulrichen von Eich und Rudolfen dem Maier, jenem die genommenen 2, diesem die genommenen 4 Rosse mit Sattel, Zaum und Haber zurück. Letzterer aber bezahlt dem Spilmatter für seine und seines Knechtes Zehrung 2 1/2 Pfund Pfennige und 3 Schillinge; damit ist die Sache abgethan, nur dass die Einunddreissig sich auch ferner erkennen wollen, wofern sie etwas vergessen hätten oder weiteres vernähmen» (Eidgenössische Abschiede, Band 1, Nr. 143).

6.3 Die Ausmarchung zwischen Nidwalden und Engelberg

Die alte Grenze zwischen Nidwalden und Engelberg erscheint in der Offnung[139] des Tales aus dem 14. Jahrhundert[140]. Nach dieser Offnung verlief damals die Grenze Engelbergs mit Nidwalden auf der linken Talseite durch den Rotihaltengraben des Görlibachs, dann weiter dem Bach entlang bis zum Grüeblengrätli, über das Grüeblengrätli bis auf den Grat zwischen Melchtal und Nidwalden. Auf der rechten Talseite begann sie wie heute in Eltschbüel, ging dann aber gerade hinauf ins Walenegg. In diesem Gebiet waren alle Leute an die Satzungen des Klosters gebunden, ob sie nun Gotteshausleute waren oder nicht.

Beim Gütertausch zwischen Engelberg und Rudolf von Habsburg von 1210 waren auf der linken Talseite die freien Bauern von Geren, Vogelsang, Boden, Flüemättli, Gerbi, Mettlen, Rugisbalm und Ägertli, auf der rechten Seite die vom Englerts vom Grafen preisgegeben worden. Diese vormals habsburgischen Rodungsfreien mussten sich 1241 dem Abt von Engelberg unterwerfen[141].

Bei der Ausmarchung von 1435[142] gelang Nidwalden die Eingrenzung der Alpen Trüebsee, Lutersee, Arni, Grüeblen auf der linken Talseite, von Eschlen, Brunniswald und teilweise vom Fang auf der rechten Talseite in sein Territorium. Nach einer Urkunde vom 29. November 1409 scheint sich die Jurisdiktion Nidwaldens schon damals auf das rechtsufrige Alpengebiet ausgedehnt zu haben[143].

Die Güter Geren, Vogelsang, Boden, Flüemättli, Gerbi, Ottnei (Mettlen), Rugisbalm, Englerts kamen mit der Ausmarchung wieder in die Landmark Nidwaldens zurück. Die volle Emanzipation dieser Güter von der Grundherrschaft Engelbergs erfolgte erst 1686. Das Kloster musste seine Fälle, Ehrschätze und Zinsen an den Stand Nidwalden abtreten, der diese Einkünfte als Rechtsnachfolger Engelbergs bis 1707 bezog. 1686 wurde der Nidwaldner Besitz innert der Beinstrasse auch endgültig der Pfarrei Wolfenschiessen unterstellt[144]. Vorher gehörte das Gebiet von der Beinstrasse bis zur Höhe der Surenenegg zur Pfarrei Engelberg[145].

Einzig die Güter Hasenmatt, Hüttismatt, Steihuis, Älplerhuis und Eltschbüel ragen im Talboden wie eine Zunge in Nidwalder Gebiet hinein. Das waren wahrscheinlich die Güter, die Rudolf der Alte 1210 dem Kloster verkaufte. Auf diesem Land standen die beiden Engelberger Höfe, Runzenei und der Hof in den Hütten.

139 Vgl. S. 54, Anmerkung 16

140 Abgedruckt in: Der Geschichtsfreund, Band 7, S. 137 ff.

141 Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 85, Anmerkung 3; Oechsli W., Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Regesten 103; Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, Nr. 442. Kurze Geschichte dieser Heimwesen vgl. bei Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 86, Anmerkung 2

142 Original im Staatsarchiv Nidwalden. Der March-Brief ist abgedruckt bei Graf Th., Die Ausmarchung zwischen Engelberg und Nidwalden von 1435, in: Beiträge, Heft 18, S. 5 ff.

143 Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 86, Anmerkung 1

144 Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 86, Anmerkung 1

145 Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 84, Anmerkung 2; Über den Begriff der Beinstrasse als Querverbindung über das Tal vgl. Hess J., Der Grenzstreit zwischen Engelberg und Uri, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Band 25, S. 4, Anmerkung 1

12 Eine Fahrt ins Dorf zum Handel oder zu einem Handwerker war vor dem Aufkommen des privaten Verkehrs für die Bauern auf den Streusiedlungen ein Ereignis, das mindestens einen halben Tag beanspruchte. Im Winter war der Pferdeschlitten auf den schneebedeckten Wegen ein ideales Fuhrwerk. Von Buochs bis Wolfenschiessen boten viele hölzerne Brücken Übergänge über die Engelbergeraa. Die abgebildete Aabrücke bei Wil war 1882 erneuert worden. Die ältere Brücke hatte an einem Tragbalken des Daches die Jahrzahl 1544 eingeschnitzt. Die Holzbrücke ist 1969 durch eine Betonbrücke ersetzt worden. Aufnahme vom Winter 1938/39.